

WENKER & GESING GmbH • Gartenstraße 8 • 48599 Gronau

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister
Große Straße 1
27299 Langwedel

Ansprechpartner: Jürgen Gesing
Telefon: 02562 / 70119-15
E-Mail: gesing@wenker-gesing.de
Datum: 28.06.2016
Projekt-Nr.: 3066.1



Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
für die Ermittlung der Emissionen und
Immissionen von Geräuschen

Bekannt gegebene Stelle nach § 29b
im Sinne von § 26 BImSchG

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2008

Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Paschkeberg-Erweiterung" in 27299 Langwedel-Etelsen, Bericht Nr. 3066.1/01 vom 31.05.2016

hier: Mögliche immissionsschutztechnische Festsetzungen zur Konfliktbewältigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auftragsgemäß erstellen wir im Rahmen des o. g. Bauleitplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung der innerhalb des Änderungsbereiches des Plangebietes hervorgerufenen anlagenbezogenen Geräuschimmissionen der Klaus Wohlgemut Metallbau GmbH.

Wie der Zusammenfassung und den Lärmkarten unseres schalltechnischen Berichts zu entnehmen ist, werden im nördlichen Bereich des Plangebietes infolge nächtlicher kurzzeitiger Pegelspitzen (z. B. durch Türenschießen an Pkw) in einem Abstand von bis zu 28 Metern zum Parkplatz des metallverarbeitenden Betriebes Überschreitungen des in der TA Lärm verankerten sogenannten Spitzenpegelkriteriums hervorgerufen. Außerhalb dieses Radius' werden die einschlägigen in einem allgemeinen Wohngebiet heranzuziehenden Immissionswerte sowohl tags als auch nachts eingehalten bzw. unterschritten.

Für die weitere Planung sollten nun Maßnahmen oder Festsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die geeignet sind, auch innerhalb dieses "Überschreibungsbereiches" eine schützenswerte (Wohn-)bebauung zuzulassen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Lärmimmissionen durch abschirmende Maßnahmen zu mindern. Ein umfassender Lärmschutz, z. B. durch die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Etelser Straße, ist im vorliegenden Fall voraussichtlich nur mit Bauwerkshöhen von deutlich mehr als 5 Metern zu erreichen, was nach Aussagen Ihrer Bauverwaltung (Herr Alt) schon aus städtebaulichen Gründen an der Stelle nicht gewünscht ist.

Eine entsprechende Abschirmung kann alternativ auch durch nicht schutzbedürftige Gebäude, z. B. eine Garagenzeile (ggf. mit Sattel- oder Pultdach), realisiert werden.

Darüber hinaus kann auch eine Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen innerhalb des "Überschreitungsgebietes" erfolgen, wenn durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt ist, dass an den Fassaden mit Sichtbeziehungen zum Betriebsgelände bzw. zu den Pkw-Stellplätzen des Metallbauunternehmens Wohlgemut an Aufenthaltsräumen gem. DIN 4109 keine offenbaren Fenster angeordnet werden.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan könnte wie folgt lauten:

"Bei Anordnung der schutzbedürftigen Räume gem. DIN 4109 bzw. der offenbaren Fenster an schutzbedürftigen Räumen auf den lärmabgewandten, d. h. ohne Sichtbeziehung zu den Pkw-Stellplätzen der Klaus Wohlgemut Metallbau GmbH, Seiten einer möglichen Bebauung ("Immissionsschützende Grundrissgestaltung") kann auch innerhalb des in den Lärmkarten (siehe Schalltechnische Untersuchung der WENKER & GESING Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, Bericht Nr. 3066.1/01 vom 31.05.2016) dargestellten Bereiches mit Überschreitungen, hervorgerufen durch kurzzeitige Geräuschspitzen bei nächtlicher Stellplatznutzung eine schützenswerte Bebauung erfolgen.

Die Einhaltung der schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen."

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Anmerkungen weitergeholfen zu haben und stehen für Rückfragen und ggf. weitere Erläuterungen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.